

Drehbuchvertrag

zwischen (Filmproduktion)

– nachstehend „Filmproduktion“ genannt –

und (Autor)

– nachstehend „der Autor“ genannt –

1. **Werkauftrag**

Der Autor (der Filmproduktion) hat ein Exposé/Treatment zu einem ca. 90-minütigen Spielfilm mit dem vorläufigen Titel

„ _____ “
(Genre)

geschrieben.

Die Filmproduktion beauftragt den Autor mit der Erstellung des drehfertigen Drehbuchs auf der Grundlage des vom Autor erstellten Exposés/Treatments und nach den Maßgaben, die zwischen dem Producer der Filmproduktion und dem Autoren besprochen wurden.

Inhaltsbeschreibung: (kurz)

(ALT: Drehbuchautor und Producer/Produzent haben über die besprochenen Maßgaben des Drehbuchs ein Protokoll verfasst und unterzeichnet, das Anlage und Bestandteil dieses Vertrages wird)

(ALT: Grundlage des Drehbuchs ist das „Zugunglück“, das „Bergwerksunglück“, die „königliche Hochzeit zwischen ...“ „der Tod des ...“,

„Der Roman ... , an dem die Filmproduktion die Rechte zur Verfilmung erworben hat“)

2. Abgabe und Abnahme

Der Autor liefert

- (Das Expose bis ...) (nur wenn zuvor kein Exposévertrag)
- (Das Treatment bis ...) (nur wenn zuvor kein Treatmentvertrag)
- die erste Fassung des Drehbuchs bis ...
- die zweite Fassung des Drehbuchs bis ...
- die endgültige abnahmefähige Drehbuch bis ...

Die Parteien sind sich darüber einig, dass grundsätzlich mindestens 3 (drei) Fassungen vom Autor geschrieben und geliefert werden sowie zwei Überarbeitungen der letzten Fassung, bevor eine Abnahme verlangt werden kann. Die Filmproduktion ist hinsichtlich der redaktionellen Beurteilung der Abnahmefähigkeit frei. Verlangt die Filmproduktion keine weitere Fassung oder von einer der ersten beiden Fassungen nur eine Überarbeitung, so gilt diese Fassung grundsätzlich als abnahmefähig.

Wird bis drei Monate nach Abgabe keine Abnahme durch die Filmproduktion erklärt oder werden keine Verbesserungswünsche verlangt, gilt das Drehbuch als abgenommen. Die Weitergabe des Drehbuchs durch die Filmproduktion an Dritte gilt als Abnahme.

Wird das Drehbuch nicht abgenommen oder erklärt die Filmproduktion oder der Autor, dass weitere Drehbuchfassungen nicht erstellt werden sollen, so gilt Folgendes: weitere Zahlungen als die unter Ziff. 3 vereinbarten stehen dem Autor nicht zu. Die jeweils fälligen Zahlungen gem. Ziff. 3.2 verbleiben dem Autor bzw. sind an ihn zu leisten. Seine Nennungsrechte richten sich sodann nach Ziff. 12.

3. Honorar

- 3.1 Produzent zahlt für sämtliche Tätigkeiten des Autors im Rahmen der Entwicklung des Drehbuchs gem. Ziff. 1 sowie die Rechteübertragung gem. Ziff. 4 an den Autoren ein einmaliges pauschales Honorar von

€ ...,--

(i. W. € -...-)

Filmrecht – Die Verträge

zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn der Autor zur Mehrwertsteuer veranlagt ist.

- 3.2 Die gem. Ziff. 3.1 von Filmproduktion zu bezahlende Vergütung ist wie folgt fällig:

€ ... = 33 % bei Vertragsunterzeichnung unter Anrechnung der Honorare für Exposé und Treatment

€ ... = 33 % bei Lieferung der ersten Drehbuchfassung

€ ... = 33 % bei Abnahme des Drehbuchs,

jeweils zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen MwSt. Alle Zahlungen dürfen per Überweisung erfolgen. Der Autor hat jeweils eine Rechnung zu stellen.

- 3.3 Für TV-Verfilmungen:

Auf Buy-out-Basis:

Der Autor erhält bei Verfilmung weitere 100 % = ...des oben genannten Honorars als sog. Buy-out-Rate für die Übertragung der unbeschränkten Nutzungsrechte, die zur Verfilmung und Auswertung des Filmwerkes gem. Ziff. 4 erforderlich sind.

Auf Wiederholungshonorar-Basis:

Der Autor erhält weitere Vergütungen für die Verwertung des entstehenden Filmwerkes direkt von dem auftraggebenden TV-Sender. Die sog. Wiederholungshonorare richten sich nach den Festlegungen der beauftragenden Sendeanstalt. Die Filmproduktion haftet nicht für die Zahlung und die Höhe der Wiederholungshonorare. Werden die Wiederholungshonorare von der Sendeanstalt an die Filmproduktion gezahlt, so verpflichtet sie sich, diese unverzüglich an den Autor weiterzuleiten.

- 3.4 Sollte das Drehbuch des Autors nicht abgenommen werden, aber ein Drehbuch verfilmt werden, das auf den Vorarbeiten des Autors beruht, so erhält er von den Buy-out-/ Wiederholungshonoraren folgenden Anteil:

Nach Abgabe der 1. Fassung: 33 % (Beispielszahlen,
frei verhandelbar)

Nach Abgabe der zweiten Fassung: 60 %

Nach Abgabe der abnahmefähigen Fassung und Überarbeitung durch
einen dritten Autor (sog. Scriptdoktor): 80 %

4. Rechteeinräumung

4.1 Der Autor überträgt an die Filmproduktion die Verfilmungs- und Nutzungsrechte am Drehbuch, die in Anlage 1 aufgeführt sind, jeweils mit ihrer Entstehung bzw. spätestens mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung exklusiv sowie zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzt. Filmproduktion ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte – auch als einfache Nutzungsrechte – zu übertragen.

4.2 (ALT1, s. Filmrecht, S. 46: Der Autor wird an der Verwertung der folgenden Nebenrechte mit einem Prozentsatz von X % beteiligt: Drucknebenrecht, Wiederverfilmung, Merchandisingrechte, Verwertung der Spin-On-, Spin-Off- und Weiterentwicklungs- Rechte.)

(ALT2, s. Filmrecht, S. 46: Der Autor überträgt folgende Rechte nicht: Drucknebenrecht, Wiederverfilmung, Spin-On-, Spin-Off- und Weiterentwicklungs-Rechte, Merchandising-, Tonträger- und das kommerzielle Vorführrecht (Kinorecht) nur gegen eine zu vereinbarende Beteiligung/ werden nicht übertragen, das Beabreitungsrecht wird nur zur regielichen Einrichtung des Drehbuchs (sog. kurbelfertiges Drehbuch) eingeräumt.)

4.3 Wird der Film für das ZDF hergestellt: Der Autor verpflichtet sich, die zusätzlichen Rechteübertragungen zu unterzeichnen, die in ihrer aktuellen Form dem Vertrag als Anlage beiliegen.

5. Rechtgarantie

5.1 Der Autor garantiert, dass an dem Drehbuch und an den Vorarbeiten hierzu ohne das Wissen der Filmproduktion kein Dritter mitgearbeitet hat.

5.2 Der Autor garantiert, dass für das Drehbuch keine urheberrechtlich geschützten Werke Dritter verwendet wurden.

Filmrecht – Die Verträge

- 5.3 Der Autor garantiert, dass das Drehbuch keine Anspielungen auf reale Personen, bestehende Unternehmen oder tatsächliche Ereignisse enthält, es sei denn, dies erfolgt auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Filmproduktion.
- 5.4 Der Autor wird die Filmproduktion von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der unter Ziff. 6.1 bis 6.3 abgegebenen Garantien berechtigt geltend gemacht werden, auf erste Anforderung freihalten. Das beinhaltet die Kosten für angemessene Rechtsverteidigung sowie Zahlungen aus Vergleichsverhandlungen.

6. Verschwiegenheit

Beide Parteien werden über den Inhalt dieses Vertrages und den Inhalt des Drehbuchs gegenüber Dritten bis zur Veröffentlichung (Premiere/Erstausstrahlung/Start der Promotion-Kampagne) striktes Still-schweigen bewahren.

7. Rückrufrecht

(ALT1 Sicht Produzent) Der Autor verpflichtet sich, von seinem Rückrufsrecht gemäß § 41 UrhG erst nach Ablauf von 5 Jahren Gebrauch zu machen. Im Fall des Rückrufs hat der Autor die von Produzent geleistete Vergütung zurückzuerstatten.

(ALT2 Sicht Autor: Wegfall der Bestimmung, Rückruf nach zwei Jahren möglich, Vergütung nur, wenn es der Billigkeit entspricht, s. Filmrecht S. 51).

(ALT3 Sicht Autor: Der Autor ist berechtigt, die Nutzungsrechte gegen Rückzahlung des geleisteten Honorars/50 % des geleisteten Honorars zurückzuerwerben, wenn Produzent nicht ein Jahr nach Abnahme des Drehbuchs mit der Verfilmung (Stichtag 1. Drehtag) begonnen hat.)

8. Ausschluss einer Produktionsverpflichtung

Produzent ist zur Verfilmung und Verwertung des Drehbuchs nicht verpflichtet.

9. Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz

Der Autor verzichtet auf das Recht, gegen die Auswertung des Films im Wege der einstweiligen Verfügung vorzugehen (ALT Sicht des Autors: nach Zahlung aller fälligen Raten). Die Ansprüche auf Unterlassungs- und Schadensersatzklage bleiben ihm unbenommen. Die

Filmproduktion verpflichtet sich ihrerseits, im Gegenzug im Wege des Arrests gegen den Autor vorzugehen.

10. Verpflichtung zur Abgabe weiterer Urkunden

Der Autor verpflichtet sich, unverzüglich auf Anforderung der Filmproduktion weitere Urkunden abzugeben, die zur Auswertung des Films und zur Sicherung der Rechte an dem Film notwendig sein könnten, insbesondere auch für andere Rechtsformen in anderen Ländern (z. B. Frankreich, USA).

11. Eigentum an den Drehbüchern

Die Filmproduktion erwirbt Eigentum an den ihr vom Autor übergebenen Exemplaren der jeweiligen Drehbuchfassung im Zeitpunkt der Übergabe.

12. Nennung/Promotionverpflichtung

12.1 Der Autor wird im Falle einer Verfilmung des abgenommenen Drehbuchs nach vertragsgemäßer Erfüllung branchenüblich (Alt /zusätzlich: im Vor- und Abspann /mit Single Card Credit /in allen Veröffentlichungen und Publikationen /in gleicher Art und Größe wie der Regisseur /Regisseur ist nicht berechtigt, den Titel „ein Film von ...“ zu nennen) als Autor genannt. Erstellt der Autor nur die erste oder zweite Fassung des Drehbuchs und ein weiterer Autor die verfilmte Fassung auf Grundlage der Vorarbeiten des Autors, so wird er als Koautor mit dem weiteren Autor genannt. Verfasst er nur das Exposé oder Treatment, so kann die Nennung auf „nach einer Idee von ...“ beschränkt werden.

12.2 Der Autor erklärt sich bereit, zur Veröffentlichung des Films sowie sieben Wochen zuvor und sieben Wochen danach Promotiontermine zur Bewerbung des Films wahrzunehmen. Kosten und Spesen sind ihm von der Filmproduktion zu ersetzen, die Termine sind mit dem Autor abzustimmen.

13. Schlussvereinbarungen

13.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt Werkvertragsrecht.

Filmrecht – Die Verträge

- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 13.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

_____, den _____, _____, den _____

Filmproduktion

Autor

Check-Liste Drehbuchvertrag

1. Vertragsgegenstand
2. Abgabetermine, Erklärung der Abnahme, Abnahme
3. Honorar
4. Rechteübertragungen
5. Regelungen, die aus dem Exposévertrag übernommen werden:
 - a) Garantie
 - b) Verschwiegenheit
 - c) Rechterückfall
6. Ausschluss einer Produktionsverpflichtung
7. Verzicht auf einstweiligen Rechtsschutz
8. § 93 Gröbliche Entstellung
nur bei echten Sonderfällen anzusprechen, wenn es um ein echtes Anliegen des Autors geht
9. Presse- und Promotionstätigkeit
10. Verpflichtung zur Abgabe weiterer Urkunden
11. Eigentumsübergang an den Drehbüchern
12. Schlussbestimmungen